

Den Krieg zivilisieren

Autor(en): **Hafner, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): **22 (2010)**

Heft 84

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-968226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Den Krieg zivilisieren

Das humanitäre Völkerrecht will die Welt humaner machen, indem es kriegerische Konflikte so weit wie möglich zivilisiert. Wie kann man die Wirksamkeit dieses oft durchsetzungsschwachen Instruments im 21. Jahrhundert verstärken?

VON URS HAFNER

Die alten Römer wussten vieles, aber nicht alles. «Inter arma silent leges», meinte Cicero: Im Kriege würden die Gesetze schweigen. Doch dem ist nicht so. Der Krieg unterliegt nicht nur der Strategie derer, die ihn gewinnen wollen, er unterliegt auch den Regeln der internationalen Gemeinschaft – jedenfalls seit der Neuzeit. Nicht nur im Frieden, auch im Krieg ist nicht alles erlaubt.

Geregelt, im besten Falle zivilisiert wird der Krieg durch das humanitäre Völkerrecht, den wohl ältesten Zweig des Völkerrechts. Angestossen durch den Genfer Geschäftsmann Henri Dunant, der seine erschütternden Eindrücke von der Schlacht von Solferino (1859) zu Papier brachte, haben seither die meisten Staaten dieser Erde verschiedene völkerrechtliche Verträge ratifiziert. Ein Meilenstein war nach den Katastrophen der beiden Weltkriege die Verabschiedung der Genfer Konventionen (1949), die seit 1977 mit drei Zusatzprotokollen ergänzt wurden. Hüterin des humanitären Völkerrechts ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Depositarstaat der Genfer Konventionen die Schweiz.

Das humanitäre Völkerrecht schreibt mit universellem Anspruch im Wesentlichen vor, dass Zivilpersonen verschont, Verletzte gepflegt, Kriegsgefangene mit der nötigen Würde behandelt und

Kulturgüter nicht vernichtet werden. Doch oft lassen es die Kriegführenden bei der Vorschrift bewenden, während die kriegerische Praxis ihrer Vernichtungslogik folgt. Eine Forschungsgruppe um den Zürcher Völkerrechtler Daniel Thürer hat sich mit den gegenwärtigen Herausforderungen des humanitären Völkerrechts beschäftigt. Die grösste ist die sich wandelnde Kriegslandschaft.

Neue asymmetrische Kriege

«Die gewalttätigen Konflikte des 21. Jahrhunderts, die sogenannten neuen asymmetrischen Kriege, sind andere als die Kriege des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Grundlagen des humanitären Völkerrechts ausgearbeitet wurden», sagt der Politologe Daniel Stadelmann, ein Projektmitarbeiter. Heute stehen sich in der Regel nicht mehr zwei Nationalheere gegenüber, die – auch aus eigenem Interesse – gleichermaßen dafür sorgen, dass das humanitäre Völkerrecht respektiert wird, dass also die Zivilbevölkerung unbehelligt bleibt, während die Soldaten auf freiem Feld um Sieg oder Niederlage ringen, dass Verwundete gepflegt und Gefallene bestattet werden. Weitaus häufiger treten heute kriegerische Konflikte auf, bei denen etwa eine der Parteien überlegen aus der Luft agiert (so beim Nato-Einsatz gegen Serbien, 1999) oder sich private Militärfirmen beteiligen (Irak-Invasion der Vereinig-



ten Staaten, 2003). Auch Angriffe von Terrorgruppen, die aus dem Hinterhalt agieren (Zerstörung der Twin-Towers in New York, 2001), oder Befreiungsbewegungen, die gegen einen etablierten Staat kämpfen, passen nicht ins Muster des klassischen zwischenstaatlichen Kriegs.

Die Gefahr ist gross, dass die an diesen neuartigen Konflikten beteiligten Parteien das humanitäre Völkerrecht ignorieren. Freilich wird dessen Einhaltung heute mehr denn je auch von anderen Akteuren als den Kriegsparteien und dem IKRK überwacht: von der Zivilgesellschaft, von Nichtregierungsorganisationen und den nationalen Strafgerichten. Vor allem aber hat sich die internationale Strafgerichtsbarkeit seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen (1945/46), die noch als eine Art Siegerjustiz wahrgenommen wurde, entscheidend institutionalisieren können.

Wurden auch die Prozesse gegen die in Jugoslawien (ab 1991) und Ruanda (1994) aktiven Kriegsverbrecher durch Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen geführt, so ist der seit 2003 etablierte Internationale Strafgerichtshof in Den Haag eine dauerhafte Institution. Er verfolgt die Straftatbestände des Völkermords, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und des Kriegsverbrechens. «Obschon der Strafgerichtshof sich bisher nur weniger Fälle angenommen hat, könnte er für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts bedeutungsvoll werden», sagt Daniel Stadelmann. Zur Rechenschaft gezogen werden könne ein Täter freilich nur dann, wenn er einem Staat angehöre, der das den Strafgerichtshof begründende Statut ratifiziert habe, wenn die Verbrechen auf dem Territorium eines Vertragsstaates begangen worden seien oder wenn der Uno-Sicherheitsrat den Gerichtshof ermächtigt habe, sich in eine den Frieden bedrohende Situation einzuschalten.

Laut der Forschungsgruppe um Daniel Thürer wäre es wünschenswert, dass der Strafgerichtshof auch den im Statut vorgesehenen Straftatbestand der Aggression verfolgte. Damit er jedoch dafür zuständig sein kann, muss die Staatengemeinschaft sich auf eine Definition dieses Verbrechens einigen. «Auch Abrüstung und Rüstungskontrollen sollte man im Lichte des humanitären Völkerrechts sehen», sagt Daniel Thürer. Fortschritte seien in jüngster Zeit vor

allem durch Verbote von Streubomben und Antipersonenminen erzielt worden. Schliesslich sollte sich das humanitäre Völkerrecht vermehrt dem Menschenrechtsschutz annähern, der mit internationalen Gerichtshöfen, Staatenberichts- und Individualbeschwerdeverfahren über effizientere Durchsetzungsmechanismen verfüge. «Doch leider sehen viele Staaten der sogenannten Dritten Welt in den Menschenrechten oftmals ein westlich-eurozentrisches Konstrukt, das allen anderen Kulturen übergestülpt werden soll», sagt Daniel Thürer. Dieser Vorwurf werde in abgeschwächter Form auch gegen das humanitäre Völkerrecht erhoben.

Die Religionen als Werteservoir

Die Forschungsgruppe sucht dieser Schwäche abzuhelfen, indem sie das Völkerrecht in den Grundwerten der sechs grossen Religionen fundiert: in Konfuzianismus, Hinduismus, Buddhismus, Christentum, Judentum und Islam. In den religiösen Quellen haben die Forschenden nicht nach den Unterschieden zwischen den – mehr oder weniger – ethischen Systemen gesucht und auch nicht die Stellen hervorgehoben, welche Gewalt gegen Andersgläubige legitimieren; vielmehr haben sie die offenbar in allen Religionen vorhandenen humanen Werte und Prinzipien herausgearbeitet, die mit dem humanitären Völkerrecht kompatibel sind. Dazu zählen der Respekt vor dem Feind und die Schonung der Zivilbevölkerung.

Die Forschenden sind überzeugt, dass die Religionen das humanitäre Völkerrecht stützen und stärken könnten. Sollte sich freilich eine Religion beziehungsweise ein theokratisches Regime über das Recht aufschwingen (wie etwa im Iran), müsste es von diesem in die Schranken gewiesen werden. Das Recht soll in jedem Fall die Oberhand bewahren. ■

Publikation: Daniel Thürer: International Humanitarian Law – Theory and Practice. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden, Boston, 2010 (im Erscheinen).

Fortschritt mit Rückschlägen: Die Schlacht von Solferino (links, Gemälde von Vincenzo Giacomelli, 1864) gab den Anstoss zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess (Mitte, 1945/46) etablierte die internationale Strafgerichtsbarkeit. Völkerrechtswidriger Gefangenentransport (2002) der Vereinigten Staaten von Amerika.

Bilder: Museo Nazionale del Risorgimento Italiano, Turin; AP/Keystone; Str/Pool/EPA/Keystone